

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Erhebung zur Governance und Koordinierung der Maßnahmen in Umsetzung des Landesgesetzes zur Integration (LG Nr. 12/2011)

Erhebung gemäß Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe e) des Landesgesetzes Nr. 10/1992

PRÜFER

Isabella Summa

Wolfgang Bauer

PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Mai 2022

INHALT

I.	BEGRÜNDUNG UND ZIEL DER ERHEBUNG ZUR GOVERNANCE UND KOORDINIERUNG DER INTEGRATIONSMAßNAHMEN IN UMSETZUNG DES LANDESGESETZES ZUR INTEGRATION -----	4
II.	UMFANG UND METHODISCHER ANSATZ -----	5
III.	SACHVERHALTSDARSTELLUNG -----	6
IV.	BEWERTUNG UND EMPFEHLUNGEN -----	16

I. Begründung und Ziel der Erhebung zur Governance und Koordinierung der Integrationsmaßnahmen in Umsetzung des Landesgesetzes zur Integration¹

Artikel 24 des Landesgesetzes Nr. 10/1992² sieht in Absatz 1, Buchstabe e) vor, dass die Prüfstelle einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihm abhängigen Körperschaften verfasst.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde daher auch in das Arbeitsprogramm für das Jahr 2022 aufgenommen.

Die Auswahl des Themas Integration erfolgte aufgrund seiner strategischen und transversalen Bedeutung sowie in Hinblick auf die Aktualität der Thematik auf lokaler und internationaler Ebene.

Integration ist ein zentrales Politikfeld und eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Im Jahr 2020 gab es weltweit rund 280 Millionen Migrantinnen und Migranten³. Internationalen Quellen zufolge könnte die Zahl bis 2050 weltweit auf über 400 Millionen steigen⁴. Durch die Migrationsbewegungen aus der Ukraine ist die Thematik wiederum verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt.

Auch Südtirol ist in den vergangenen Jahrzehnten durch den Zugang neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Europa und aus der ganzen Welt sprachlich und kulturell vielfältiger geworden. Zum 31. Dezember 2020 lebten rund 51.000 Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft in Südtirol, 1,3% mehr als zu Beginn desselben Jahres⁵. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtbevölkerung liegt bei 9,5 je 100 Einwohner⁶. Dies bringt Chancen und Potentiale, aber auch Herausforderungen für das gesellschaftliche Zusammenleben.

Integration verfolgt langfristige Ziele, betrifft verschiedene Bereiche wie beispielsweise Wohnen, Familie, Bildung, Gesundheit, und Arbeit und erfordert ein koordiniertes Vorgehen der verschiedenen Akteure. Angesichts der transversalen Bedeutung und Komplexität des Themas, erscheint eine strategische Planung, koordinierte Umsetzung und Überwachung im Sinne der Effektivität und Effizienz von grundlegender Bedeutung. In diesem Sinne hat auch die Europäische Kommission den Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027 ausgearbeitet, der ein koordiniertes und strategisches Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich unterstützen soll.⁷

Der Aktionsplan für Integration 2021-2027 der Europäischen Kommission unterstreicht die zentrale Bedeutung von Integration und Inklusion für lokale Gemeinschaften, für das langfristige Wohlergehen unserer Gesellschaften und die Stabilität der Volkswirtschaften sowie die bereichsübergreifende Relevanz des Themas: *„Die Gewährleistung einer wirksamen Integration und Inklusion von Migranten in der EU ist eine soziale und wirtschaftliche Investition, die den Zusammenhalt, die Widerstandsfähigkeit und den Wohlstand der europäischen Gesellschaften fördert.“*⁸ *„Integration findet in jedem Dorf, jeder Stadt und jeder Region statt, in denen Migranten leben, arbeiten und in die Schule oder einen Sportverein gehen. Die lokale Ebene spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Neuankömmlinge bei ihrer Ankunft in ihrem neuen Land willkommen zu heißen und zu beraten. Darüber hinaus spielen auch Organisationen der Zivilgesellschaft, Bildungseinrichtungen, Arbeitgeber und sozioökonomische Partner, Organisationen der Sozialwirtschaft, Kirchen, religiöse und andere*

¹ Landesgesetz vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, „Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger“, in geltender Fassung

² Landesgesetz vom 23. April 1992, Nr. 10, „Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“, in geltender Fassung

³ Centro Studi e Ricerche Idos, Dossier Statistico Immigrazione 2021, dati di sintesi 2020

⁴ Migrationsreport Südtirol 2020, Eurac Research, S. 28

⁵ Centro Studi e Ricerche Idos, Dossier Statistico Immigrazione 2021, Seite 375

⁶ Centro Studi e Ricerche Idos, Dossier Statistico Immigrazione 2021, Seite 375

⁷ EU-Kommission, Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027, COM (2020), 758 final vom 24.11.2020, Seite 8

⁸ EU-Kommission, Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027, COM (2020), 758 final vom 24.11.2020, Seiten 1 und 2

weltanschauliche Gemeinschaften, Jugend- und Studentenorganisationen, Diaspora-Organisationen sowie Migranten selbst eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung einer wirklich wirksamen und umfassenden Integrationspolitik.“⁹ „Die erfolgreiche Integration von Migranten hängt sowohl von frühzeitigem Handeln als auch von langfristigen Investitionen ab“.¹⁰

Mit dem Landesgesetz vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, „*Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger*“, in der Folge „Landesgesetz zur Integration“, wurde die rechtliche Grundlage für einen Integrationsprozess in Südtirol geschaffen und klare Ziele festgelegt. Mit Dekret des Landeshauptmanns vom 15. Oktober 2012, Nr. 35, „*Verordnung zur Koordinierungsstelle für Integration und zum Landeseinwanderungsbeirat*“, in der Folge DLH Nr. 35/2012, wurden Detailmaßnahmen erlassen, wobei der Koordinierungsstelle für Integration, die beim Amt für Weiterbildung in der Abteilung Deutsche Kultur angesiedelt ist, eine koordinierende Funktion zugesprochen wurde.

Ziel der Erhebung ist die Analyse der Governance und Koordinierung der Maßnahmen in Umsetzung des Landesgesetzes zur Integration sowie die Bestandsaufnahme und Evaluierung einiger Strategien und Instrumente, die in der Landesverwaltung in Umsetzung des Landesgesetzes zur Anwendung kommen.

II. Umfang und methodischer Ansatz

Im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe wird ein integrativer Prüfungsansatz gewählt: die Erhebung beinhaltet demnach Elemente einer Recht- und Ordnungsmäßigkeits-, einer Wirtschaftlichkeits- sowie einer System- und Organisationsprüfung.

Die Erhebung wurde gemäß den Leitlinien für die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Prüfstelle auf der Grundlage der Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA (*Institut of Internal Auditors*) durchgeführt.

Nach eingehender Prüfung der rechtlichen Grundlagen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene sowie themenspezifischer Publikationen wurde ein detaillierter Fragenkatalog ausgearbeitet, der anlässlich eines strukturierten Interviews mit der Koordinatorin der Koordinierungsstelle für Integration, der Direktorin des Amtes für Weiterbildung und dem Direktor der Abteilung deutsche Kultur besprochen wurde. In Ergänzung der anlässlich des Interviews ausgetauschten Informationen, hat die Koordinierungsstelle für Integration der Prüfstelle ausführliche Begleitdokumentation übermittelt.

Da die Analyse aller Strategien und Maßnahmen in Umsetzung des Landesgesetzes den Rahmen der Erhebung sprengen würde, beschränkt sich die gegenständliche Prüfung auf die Analyse der Governance und Koordinierung sowie auf die Erhebung spezifischer Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Deutsche Kultur, insbesondere der Koordinierungsstelle für Integration. Überprüft wird daher die Umsetzung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 1 „Ziele und Zielgruppen“, Abschnitt 2 „Aufgaben des Landes und Koordinierung der Maßnahmen zur Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger“ und die Artikel 7-9 sowie 15 des Abschnitts 3 „Spezifische Maßnahmen“ des Landesgesetzes zur Integration.

⁹ EU-Kommission, Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027, COM (2020), 758 final vom 24.11.2020, Seite 9

¹⁰ EU-Kommission, Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027, COM (2020), 758 final vom 24.11.2020, Seite 8

III. Sachverhaltsdarstellung

1. Governance und Koordinierung der Maßnahmen in Umsetzung des Landesgesetzes zur Integration (LG Nr. 12/2011)

1.1 Mehrjähriges Programm zum Thema Integration

Das Landesgesetz zur Integration legt in Artikel 1 und 2 die Ziele und die Zielgruppe des Landesgesetzes zur Integration fest¹¹ und definiert in Artikel 3¹², dass die Koordinierung der in diesem Gesetz angeführten Maßnahmen über die Koordinierungsstelle für Integration erfolgt.

Artikel 4 des genannten Landesgesetzes sieht vor, dass das Land ein mehrjähriges Programm zum Thema der Integration erstellt, das von der Landesregierung genehmigt wird. Im mehrjährigen Programm soll festgelegt werden, welche Ziele dieses Gesetzes vorrangig umgesetzt werden, auch

¹¹ Art. 1 (Ziele)

(1) Auf der Grundlage der demokratischen Prinzipien unseres Gemeinwesens, der Rechte und Pflichten aller Bürgerinnen und Bürger, der allgemeinen Grundsätze des menschlichen Lebens, der Würde und der Freiheit ohne Unterschied nach Geschlecht sowie des Kinderschutzes und im Bewusstsein, dass die Integration einen Prozess gegenseitigen Austausches und Dialogs darstellt, fördert und regelt dieses Gesetz die Integration der ausländischen Bürgerinnen und Bürger, die sich rechtmäßig in Südtirol aufhalten.

(2) In Berücksichtigung der Grundsätze der Religionsgleichheit und -freiheit, im Sinne der Artikel 8, 19 und 20 der italienischen Verfassung, fördert die Autonome Provinz Bozen, in der Folge als Land bezeichnet, die gegenseitige Anerkennung und die Aufwertung der kulturellen, religiösen und sprachlichen Identitäten.

(3) Das Land verfolgt dabei, im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse, vorbehaltlich der geltenden internationalen, EU- und staatlichen Gesetzgebung, folgende Grundsätze und Ziele:

- a) die Information über die Rechte und Pflichten, die mit dem Status als ausländischer Bürger verbunden sind,
- b) die Kenntnis der offiziellen Landessprachen,
- c) das gegenseitige Kennenlernen zwischen den verschiedenen Kulturen und Identitäten in Südtirol und gleichzeitig das Wissen um die örtliche Geschichte und Kultur, um den Integrationsprozess voranzutreiben,
- d) die Förderung der Beteiligung der ausländischen Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben in Südtirol,
- e) die Aufdeckung und Behebung jeglicher Form von Ungleichbehandlung und Diskriminierung aufgrund einer unterschiedlichen ethnischen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit ausländischer Bürgerinnen und Bürger, um so gleiche Chancen auf soziale und kulturelle Eingliederung zu gewährleisten und jegliche Form von Rassismus zu bekämpfen,
- f) die Eingliederung der ausländischen Bürgerinnen und Bürger in das soziale Gefüge durch die Vermeidung von Ghettobildungen,
- g) der Zugang für die ausländischen Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten zu den auf dem gesamten Staatsgebiet vorgesehenen Grundleistungen und der schrittweise Zugang zu den zusätzlichen territorialen Grundleistungen. Für die ausländischen Bürgerinnen und Bürger aus nicht EU-Staaten kann der Zugang zu den Leistungen, welche über die Grundleistungen hinausgehen, an den Wohnsitz, an den ständigen Aufenthalt [und an deren Dauer] gekoppelt sein. Alle Mitglieder einer begünstigten Familiengemeinschaft müssen während des Bezuges der Leistungen den Wohnsitz in Südtirol haben und sich ständig im Landesgebiet aufhalten; unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Vernünftigkeit kann der Zugang zu den Leistungen, welche über die Grundleistungen hinausgehen, auch an die Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der Integration geknüpft sein. Auch kann die Form der Leistungserbringung derart gestaltet werden, dass die Integration gefördert wird. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der Integration wird im Falle einer Familiengemeinschaft nach Möglichkeit auch auf die anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft des Antragstellers in geeigneter Form ausgedehnt, 2) 3)
- h) die Lenkung der Migrationsströme nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der sozioökonomischen Entwicklung, und zwar im Rahmen der staatlichen Vorgaben.

Art. 2 (Zielgruppe)

(1) Adressaten der von diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen sind:

- a) ausländische Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten, sofern sie sich rechtmäßig in Südtirol aufhalten, Flüchtlinge, Staatenlose, Asylsuchende und Personen, die einen Subsidiärschutz genießen, sowie Personen, die humanitären Schutz genießen,
- b) italienische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie diesen gleichgestellte Personen, die in Südtirol ansässig sind, und zwar in dem Maße, in dem sie die vorgesehenen Maßnahmen betreffen,
- c) ausländische Bürgerinnen und Bürger, die sich, unter welchen Umständen auch immer, im Landesgebiet aufhalten, für die, unter Beachtung der staatlichen Vorschriften, auch spezifische Maßnahmen vorgesehen werden können.

¹² Art. 3 (Koordinierung der Maßnahmen zur Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger)

(1) Das Land gewährleistet die Koordinierung der in diesem Gesetz angeführten Maßnahmen über die Koordinierungsstelle für Integration⁴), die beim Landesressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration⁵) angesiedelt ist und deren Personalausstattung den Aufgaben laut Absatz 2 angepasst wird.

(2) Die mit der Koordinierung der Integration zusammenhängenden Aufgaben und Tätigkeiten werden mit Durchführungsverordnung geregelt. 6)

(3) Zur besseren Koordinierung der Maßnahmen auf Landesebene und der Bedürfnisse und Initiativen im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Gebietskörperschaften ernennt jede Bezirksgemeinschaft und jede Gemeinde aus den Reihen des jeweiligen Ausschusses ein Mitglied, das sich mit den Fragen der Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger zu befassen hat.

sollen die vorgesehenen Tätigkeiten, die Modalitäten ihrer Durchführung und Verwaltung, die Zeitpläne sowie die entsprechenden Finanzierungspläne angegeben werden.

Gemäß Artikel 6 des Landesgesetzes zur Integration erarbeitet der Landesintegrationsbeirat Vorschläge zum Mehrjahresprogramm; Artikel 5 des DLH Nr. 35/2012 sieht die Mitarbeit der Koordinierungsstelle für Integration bei Erstellung des Plans vor.

Auf die Frage nach dem aktuellen Stand der Umsetzung teilt die Koordinierungsstelle mit, dass bisher noch kein Mehrjahresprogramm ausgearbeitet worden ist. Dies ist auch auf die häufigen personellen und organisatorischen Veränderungen in der Koordinierungsstelle sowie auf die begrenzten Personalressourcen derselben zurückzuführen: Der Dienst der Koordinierungsstelle war Ende 2018 kurzzeitig unterbrochen und wurde dann von der Ressortdirektion für Deutsche Kultur, Bildungsförderung, Wirtschaft und Dienstleistung, Handwerk, Industrie, Arbeit und Integration, der Abteilung Deutsche Kultur, Amt für Weiterbildung, zugeordnet. Im Jahr 2019 wurde das Team der Koordinierungsstelle mit zwei, später drei Mitarbeiterinnen aufgebaut. Im Jahr 2020 kam dann eine vierte Mitarbeiterin zum Team, wobei auch die formelle Ernennung der Koordinatorin erfolgt ist. Im Jahr 2021 wurde die Koordinatorin zur Direktorin des Amtes für Weiterbildung ernannt und die Koordination neu vergeben. Die Stelle der Koordinatorin wurde nachbesetzt, sodass die Koordinierungsstelle für Integration aktuell über ein Team von vier Mitarbeitenden verfügt.

Die Koordinierungsstelle hat bisher auf der Grundlage von Ein-Jahresprogrammen gearbeitet, die mit dem Landesintegrationsbeirat abgestimmt worden sind. Der Prüfstelle wurden die Arbeitsprogramme 2019-2020 und 2021 sowie die entsprechenden Tätigkeitsberichte übermittelt.

Zurzeit ist ein Mehrjahresplan in Ausarbeitung, der zu Beginn der nächsten Legislaturperiode der Landesregierung zur Genehmigung unterbreitet werden soll. Seit zwei Jahren werden Netzwerktreffen abgehalten, um die Bedürfnisse auf Landesebene zu erheben.

1.2 Landesintegrationsbeirat

Der Landesintegrationsbeirat gemäß Artikel 6 des Landesgesetzes zur Integration ist mit Beschluss der Landesregierung vom 16. Juli 2019, Nr. 600 ernannt worden. Aufgabe des Landesintegrationsbeirates ist es, Vorschläge zum Mehrjahresprogramm auszuarbeiten, der Landesregierung Vorschläge zur Anpassung der Landesgesetzgebung an die Erfordernisse im Bereich Integration zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben. Das DLH Nr. 35/2012 enthält Bestimmungen zur Ernennung des Beirates und zum Ablauf der Sitzungen. Artikel 12 des Dekrets sieht vor, dass Stellungnahmen, Vorschläge und Beschlüsse des Beirates durch die Mehrheit der Anwesenden angenommen werden.

Die Koordinierungsstelle für Integration hat der Prüfstelle 2 Sitzungsprotokolle des Jahres 2020 und 3 des Jahres 2021 übermittelt. Diese geben einen guten Einblick in die Tätigkeit der letzten beiden Jahre, in der der Austausch von Informationen im Vordergrund stand. Auf Anregung des Beirates wurden verschiedene Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen eingerichtet wie beispielsweise die Arbeitsgruppe zur Anerkennung von Kompetenzen und die Arbeitsgruppe zur Einrichtung des Verzeichnisses der kulturellen Mediatorinnen und Mediatoren. Auch wurden dem Beirat die Ein-Jahresprogramme der Koordinierungsstelle sowie die entsprechenden Berichte unterbreitet. Abstimmungen zu Stellungnahmen, Vorschlägen oder Beschlüssen des Beirates gehen aus den Protokollen nicht hervor.

1.3 Koordinierung des Netzwerks der Landesabteilungen und der von der Autonomen Provinz Bozen abhängigen Körperschaften

Gemäß Artikel 3, Absatz 1 des DLH Nr. 35/2012, gewährleistet die Koordinierungsstelle für Integration die Koordinierung des Netzwerks der Landesabteilungen und der von der Autonomen Provinz Bozen abhängigen Körperschaften, die an der Umsetzung des Integrationsgesetzes des Landes beteiligt sind. Die Koordinierungsstelle für Integration hat der Prüfstelle 4 Sitzungsprotokolle des Netzwerks der Landesabteilungen übermittelt (3 aus dem Jahr 2021 und 1 aus dem Jahr 2022) aus denen hervorgeht, dass die Netzwerktreffen insbesondere dem Informationsaustausch dienen. Die Referentinnen und Referenten berichten über Projekte und Tätigkeiten im Bereich Integration. Innerhalb des Netzwerkes sind in den letzten Jahren zwei Arbeitsgruppen entstanden: die Arbeitsgruppe „Frauen und Minderjährige“ sowie die Arbeitsgruppe „Arbeit und Bildung“.

1.4 Koordinierung auf Bezirksebene

Artikel 3, Absatz 3 des Landesgesetzes zur Integration sieht vor, dass jede Bezirksgemeinschaft und jede Gemeinde aus den Reihen der jeweiligen Ausschüsse ein Mitglied ernennen, das sich mit den Fragen der Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger zu befassen hat. Gemäß Artikel 3, Absatz 2 des DLH 35/2012 arbeitet die Koordinierungsstelle für Integration mit den obgenannten Ausschussmitgliedern der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften zusammen.

Die Koordinierungsstelle für Integration hat der Prüfstelle 13 Protokolle der Netzwerktreffen auf Bezirksebene übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Koordinierungsstelle mit den Bezirksgemeinschaften und Gemeinden regelmäßig in Kontakt bleibt und ein Netzwerk aufbaut. Auch wurden die Treffen zum Austausch über Projekte und Initiativen genutzt.

1.5 Förderung von Netzwerken mit öffentlichen und privaten Akteuren

Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle gehört gemäß Artikel 3, Absatz 3 des DLH 35/2012 auch ein Austausch guter Praxis und die Förderung von Netzwerken mit öffentlichen und privaten Akteuren, die im Bereich Einwanderung und Integration arbeiten.

Der Kontakt zu den öffentlichen Akteuren ist bereits gut implementiert und wird auch über die obgenannten Netzwerke aufrechterhalten.

Die Koordinierungsstelle für Integration vergibt zudem Beiträge¹³ an Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, die Projekte zur Inklusion umsetzen. So wurden im Jahr 2020 7 Projekte und im Jahr 2021 9 Projekte und Initiativen gefördert.

In der 2021 veröffentlichten Broschüre „Good Practices zur Integration“¹⁴ wurden beispielhafte Projekte der Vereine und Gemeinden aufgezeigt, die den interkulturellen Dialog und Integrationsprozesse fördern. Durch die Verbreitung gelungener Praxisbeispiele sollen Anreize geschaffen werden, diese auch in anderen Gebieten umzusetzen.

Im März 2021 hat die Koordinierungsstelle einen aktualisierten Integrationsleitfaden für Gemeinde- und Bezirksreferenten¹⁵ herausgegeben, der einen umfassenden Einblick in das Thema Integration,

¹³ Beschluss der Landesregierung vom 19. Juli 2016, Nr. 811, „Kriterien zur Förderung des Integrationsprozesses“, abgeändert mit Beschluss der Landesregierung vom 04. Juni 2019, Nr. 435

¹⁴ [Veröffentlichungen | Integration | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

¹⁵ [Veröffentlichungen | Integration | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

in die Aufgaben der Integrationsreferentinnen und -referenten, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die wichtigsten Kontakte und Anlaufstellen gibt. Auch hat die Koordinierungsstelle den Integrationsreferentinnen und -Referenten einen Fragebogen zur Verfügung gestellt, der sie dabei unterstützen soll, die aktuelle Situation zu reflektieren und sich einen Überblick über Integrationsprozesse zu verschaffen.

Laut Angaben der Koordinierungsstelle wurde der Kontakt zu privaten Akteuren bisher vorwiegend auf Gemeindeebene gepflegt, daher verfügt die Koordinierungsstelle noch über kein umfassendes Verzeichnis der privaten Vereine und Organisationen, die im Bereich Integration tätig sind. Die Koordinierungsstelle beabsichtigt, den Kontakt mit privaten Organisationen zu verstärken; dies wurde auch als strategisches Ziel im Performanceplan definiert¹⁶. Im Herbst ist in diesem Sinne eine Messe der Vereine geplant. Die Koordinierungsstelle für Integration wird zudem künftig auch Beiträge an private Organisationen vergeben können. Die entsprechenden Beitragskriterien sind zurzeit in Ausarbeitung.

1.6 Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden

Die Einwanderung, das Asylrecht und die Regelung zu legaler Einreise und Aufenthalt von Nicht-EU-Bürgern und Bürgerinnen in Italien unterliegen laut Art. 117 der Verfassung der ausschließlichen Gesetzgebung des Staates, ebenso wie die Voraussetzungen und Modalitäten zum Erhalt der Staatsbürgerschaft¹⁷.

Die Integration neuer Bürgerinnen und Bürger erfordert auch aus diesem Grund eine Abstimmung zwischen dem Land und den staatlichen Behörden. Die Koordinierungsstelle teilt mit, dass die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden sehr gut ist und der Gebietsbeirat „Consiglio territoriale per l'immigrazione“¹⁸ mit Dekret des Regierungskommissärs vom 4. April 2022 eingesetzt worden ist.

Im Jahr 2021 haben 2 Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern des Regierungskommissariats stattgefunden. Gegenstand war der Austausch über die Inhalte der in Südtirol im Rahmen des Projektes „Zusammenleben in Südtirol“ angebotenen Gesellschaftskurse mit dem Ziel einer möglichen Anerkennung derselben für das Integrationsabkommen mit dem Staat, das von allen Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden muss, die älter als 16 Jahre alt sind und

¹⁶ Performance-Plan 2020-2022, Beschluss der Landesregierung Nr. 338/2020, S. 250

¹⁷ Siehe Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 286/1998 „Testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell'immigrazione e norme sulla condizione dello straniero“, insbesondere Art. 4bis „accordo di intergrazione“, D.P.R. Nr. 179/2011 „Regolamento concernente la disciplina dell'accordo di integrazione tra lo straniero e lo Stato, a norma dell'articolo 4-bis, comma 2, del testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell'immigrazione e norme sulla condizione dello straniero, di cui al decreto legislativo 25 luglio 1998, n. 286“ und Dekret des Innenministeriums vom 23/04/2007 „Carta dei valori della cittadinanza e dell'integrazione“

¹⁸ Gemäß DPR Nr. 394/1999 und Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 18. Dezember 1999 müsste ein „Consiglio territoriale per l'immigrazione“ bei der Präfektur eingerichtet werden. Siehe <https://www.interno.gov.it/it/temi/immigrazione-e-asilo/politiche-migratorie/consigli-territoriali-immigrazione> „I consigli territoriali per l'immigrazione (Cti) sono presenti in tutte le prefetture italiane. Previsti dal decreto del Presidente della Repubblica n.394/1999 e istituiti con il decreto del presidente del Consiglio dei ministri 18 dicembre 1999, sono gli organismi preposti al monitoraggio della presenza dei cittadini stranieri immigrati nel territorio, e della capacità di quest'ultimo di assorbire i flussi migratori. I Cti, presieduti dal prefetto della provincia, sono composti da rappresentanti delle amministrazioni statali, degli enti locali, della camera di commercio, delle associazioni/organizzazioni che operano nel campo dell'assistenza e dell'integrazione, delle organizzazioni dei datori di lavoro e dei lavoratori extracomunitarie. I loro compiti:

- raccolgono le diverse problematiche locali legate all'immigrazione;
- promuovono la concertazione favorendo soluzioni condivise tra tutte le amministrazioni, le istituzioni e i soggetti coinvolti a livello territoriale nella gestione del fenomeno migratorio;
- promuovono la partecipazione al loro interno delle associazioni che rappresentano le comunità straniere in Italia;
- promuovono iniziative per l'integrazione socio-territoriale degli immigrati e veicolano a livello di governo centrale gli ambiti di intervento e le proposte che emergono a livello provinciale.

I referenti dei Cti fanno capo al dipartimento per le Libertà civili e l'Immigrazione che gestisce la 'rete' assicurando non solo il collegamento tra amministrazione centrale e realtà locali ma anche omogeneità di indirizzi negli interventi in materia di immigrazione.“

eine Aufenthaltsgenehmigung von mindestens einem Jahr beantragen¹⁹.

1.7 Systematische Erfassung und Auswertung von Daten und Dokumenten

Artikel 4 des DLH Nr. 35/2012 sieht vor, dass die Koordinierungsstelle sowohl die Einwanderung als auch die Initiativen im Bereich Einwanderung und Integration in Südtirol durch die Sammlung von quantitativen und qualitativen Daten und von Dokumenten in Zusammenarbeit mit dem Landesstatistikinstitut (ASTAT) und der Arbeitsmarktbeobachtungsstelle beobachtet und jährlich einen Bericht erstellt. Sie kann sich zu diesem Zweck auch an andere Einrichtungen und Forschungsinstitute oder Inhaber statistischer Daten wenden.

Die Koordinierungsstelle erklärt, dass der Bericht zur Einwanderung und Integration in Südtirol 2016/2017 in Zusammenarbeit mit der EURAC erstellt worden ist.

Auf Nachfrage der Prüfstelle teilt die Koordinierungsstelle für Integration mit, dass der auf der Homepage veröffentlichte „Migrationsreport – Südtirol 2020“²⁰ nicht im Auftrag der Koordinierungsstelle verfasst worden ist. Die Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle stehen jedoch in regem Kontakt mit Eurac-Research und den Forscherinnen und Forschern, die zu Themen der Migration arbeiten, u.a. an den Projekten „Eumint“²¹ und „Matilda“²².

Die Koordinierungsstelle plant, Ende des Jahres einen Auftrag für die Ausarbeitung eines Berichtes zur Einwanderung und Integration für die Jahre 2019 – 2022 zu vergeben.

Die Erfassung der Daten und die Veröffentlichung der Statistiken im Bereich Integration erfolgt vorwiegend durch das Landesstatistikamt ASTAT und durch das „Centro studi e ricerche Idos“²³.

Jedes Jahr im Oktober wird eine Pressekonferenz zur Präsentation der Ergebnisse des „Dossier statistico nazionale sull'immigrazione“ (IDOS) organisiert.

Die Koordinierungsstelle für Integration sammelt Daten und gibt Inputs für neue wissenschaftliche Arbeiten. Im Jahr 2021 wurde EURAC-Research mit der Erhebung der Maßnahmen zum Diversitätsmanagement in Südtiroler Unternehmen beauftragt. Die Ergebnisse werden demnächst vorliegen.

Wöchentlich werden Themen der Migration und Integration auf nationaler und internationaler Ebene recherchiert und in dem zweiwöchentlichen Newsletter der Koordinierungsstelle sowie in den Publikationen²⁴ veröffentlicht.

¹⁹ Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 286/1998, „Testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell'immigrazione e norme sulla condizione dello straniero“, Artikel 4/bis verpflichtet neu aus Nicht-EU-Ländern eingereiste Bürger und Bürgerinnen, im Laufe von zwei Jahren, verlängerbar um ein weiteres Jahr, mindestens 30 Punkte zu sammeln, damit das Abkommen für erfüllt erklärt wird. Bei der Unterzeichnung werden sechzehn Punkte vergeben, die durch Aneignung bestimmter Kenntnisse (italienische Sprache, Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse) und durch bestimmte Tätigkeiten (Aus- und Berufsbildung, Studientitel, Einschreibung in den nationalen Gesundheitsdienst Abschluss eines Mietvertrags oder Kauf einer Wohnung usw.) bestätigt und erhöht werden. In einigen Fällen, z.B. wegen schwerer Straftaten oder Gesetzesverletzungen, können Punkte abgezogen werden. Bei Ablauf der Frist werden die bezogenen Punkte überprüft, und der Präfekt erklärt, je nach erreichter Punktezahl das Integrationsabkommen für erfüllt, für teilweise erfüllt oder er erklärt die Auflösung des Abkommens wegen Nichterfüllung. Wer in Südtirol lebt, kann bis zu maximal zehn Zusatzpunkte durch einen Deutschkurs sammeln, was aber nicht von der Verpflichtung befreit, die italienische Sprache zu erlernen.

²⁰ Eurac research, Migrationsreport – Südtirol 2020

²¹ Das Projekt EUMINT zielt darauf ab, die institutionelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Italien und Österreich in den Gebieten Südtirol (IT), Tirol (AT), Friaul-Julisch Venetien (IT), Kärnten (AT), Venetien (IT) und Trentino (IT) zu stärken. Dadurch sollen die mit dem Phänomen der Migration verbundenen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Herausforderungen besser bewältigt werden. In diesen grenznahen Gebieten sind gemeinsame und kohärente Integrationsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf AsylwerberInnen und Asylberechtigte, besonders wichtig. Siehe <https://www.eurac.edu/de/institutes-centers/institut-fuer-minderheitenrecht/projects/eumint>

²² Das Projekt erforscht die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Migration in ländlichen Gebieten und Bergregionen <https://matilde-migration.eu/about-matilde/>

²³ Centro Studi e Ricerche Idos, Dossier Statistico Immigrazione 2021, Provincia Autonoma di Bolzano, Rapporto immigrazione 2021, Seite 375 sowie Landesinstitut für Statistik, astatinfo 11, März 2022, Ausländische Bevölkerung 2020.

²⁴ <https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/service/veroeffentlichungen.asp>

1.8 Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen

„Das Monitoring der Entwicklung der Integrationsergebnisse ist ein wichtiges Element zur Beurteilung des Erfolgs der Integrationspolitik“, unterstreichen OECD und EU in der gemeinsam herausgegebene Indikatoren Sammlung „Zusammen wachsen – Integration von Zuwanderern“²⁵. „Politisch Verantwortliche und Öffentlichkeit müssen über verlässliche Daten verfügen, um die Integrationsergebnisse zu beurteilen, die richtigen Fragen zu stellen und die Herausforderungen zu bewältigen. Anhand von Integrationsindikatoren allein lässt sich die Integrationspolitik zwar nicht beurteilen, sie geben jedoch Aufschluss über Erfolge und Misserfolge und können so Anhaltspunkte für mögliche Antworten der Politik liefern“²⁶.

Auch der Aktionsplan für Integration 2021-2027 der Europäischen Kommission unterstreicht, dass eine wirksame Integrationspolitik auf verlässlichen Fakten aufbauen sollte – sowohl über Integrationsergebnisse als auch über die Auswirkung der Integrationsmaßnahmen.²⁷ Er fordert die Mitgliedstaaten auf, Systeme zur Überwachung der Integration zu entwickeln und zu aktualisieren, um die wichtigsten Herausforderungen zu ermitteln und die Fortschritte im Zeitverlauf zu verfolgen sowie die Verfügbarkeit von Daten über Integrationsergebnisse zu verbessern. Die Europäische Kommission wird hierfür auch eine interaktive Online-Plattform entwickeln, die auf der Europäischen Webseite für Integration²⁸ verfügbar sein wird²⁹.

Die Koordinierungsstelle weist darauf hin, dass die Bewertung der Wirksamkeit und die Ausarbeitung der Indikatoren zukünftig in Bezug auf das Mehrjahresprogramm erfolgen soll, dass eine nachhaltige Governance bei der Umsetzung des Landesgesetzes zur Integration jedoch aufgrund der knappen Personalressourcen schwer umsetzbar ist.

2. Spezifische Maßnahmen

2.1 Sprache und kulturelle Integration

Artikel 7 des Landesgesetzes zur Integration sieht vor, dass das Land Maßnahmen zur Unterstützung der sprachlichen und kulturellen Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger fördert, umsetzt und gewährleistet und dass alle einschlägigen Initiativen koordiniert werden.

Die Direktorin des Amtes für Weiterbildung teilt mit, dass Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten organisiert werden, ebenso wie Gesellschaftskurse. Auch wird aktiv interkulturelle Jugendarbeit angeboten. Die Sprachkurse Deutsch und Italienisch für Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Ländern der Niveaustufen A1 und A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates haben eine Dauer von jeweils mindestens 40 Stunden zu je 60 Minuten und werden kostenlos angeboten.

²⁵ OECD/EU (2019), Zusammen wachsen: Integration von Zuwanderern: Indikatoren 2018, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/150be71f-de>, S. 10, siehe auch „Wirken Integrationsprogramme – und wenn ja, wie? Ein Wirkungsmodell als theoretische Grundlage zur Wirksamkeitsüberprüfung von fünf Integrationsprogrammen im Kanton Bern“, Peter Neuenschwander, Tobias Fritschi und Reto Jörg „[150643_SA_03_032_038\)_Plattform.indd \(peterneuenschwander.ch\)](https://www.peterneuenschwander.ch)“

²⁶ OECD/EU (2019), Zusammen wachsen: Integration von Zuwanderern: Indikatoren 2018, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/150be71f-de>, S. 17

²⁷ EU-Kommission, Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027, COM (2020), 758 final vom 24.11.2020, S. 26, siehe auch „Migrant Integration Policy Index“ <https://www.mipex.eu/what-is-mipex>;

²⁸ https://ec.europa.eu/migrant-integration/home_de

²⁹ EU-Kommission, Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027, COM (2020), 758 final vom 24.11.2020, S. 28 und 29

Die Zertifizierung der Weiterbildungsorganisationen, die solche Kurse anbieten, erfolgt mit Dekret des Direktors der Abteilung Deutsche Kultur oder des Direktors der Abteilung Italienische Kultur³⁰.

Laut Angabe der Koordinierungsstelle für Integration wurden nachfolgende Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge in Südtirol durch die Autonome Provinz Bozen, Abteilung Deutsche Kultur und Abteilung Italienische Kultur, in den Jahren 2019 und 2021 finanziert bzw. sind im Jahr 2022 geplant.

Das Jahr 2020 wurde wegen der pandemiebedingten Ausfälle nicht berücksichtigt.

2019

Sprache / lingue	Kurse / corsi	Stunden / ore	Teilnehmende / partecipanti
Alphabetisierungskurse / / <i>corsi di alfabetizzazione</i>	54	1.653 a 45' (1.240 à 60')	344
Deutschkurse / <i>corsi di tedesco</i>	136	7.467 a 45' (5.600 a 60')	1.429
Italienischkurse / <i>corsi di italiano</i>	142	7.840 a 45' (7146 a 60')	2.020

2021

Sprache / lingue	Kurse / corsi	Stunden / ore	Teilnehmende / partecipanti
Alphabetisierungskurse / <i>corsi di alfabetizzazione</i>	21	1.387 a 45' (1.040 à 60')	183
Deutschkurse / <i>corsi di tedesco</i>	108	5.749 a 45' (4.312 a 60')	1.038
Italienischkurse / <i>corsi di italiano</i>	133	7.705,33 a 45' (5.778,75 a 60')	1.464

2022 (geplante Kurse / *corsi pianificati*)

Sprache / lingue	Kurse / corsi	Stunden / ore	Teilnehmende / partecipanti
Alphabetisierungskurse / <i>corsi di alfabetizzazione</i>	20	1.066,6 a 45' (800 à 60')	Min. 5 TN pro Kurs
Deutschkurse / <i>corsi di tedesco</i>	113	6.000 a 45' (4.500 a 60')	Min. 5 TN pro Kurs
Italienischkurse / <i>corsi di italiano</i>	126	6.781,34 a 45' (5.086 a 60')	Min 5 TN pro Kurs

³⁰ Beschlüsse der Landesregierung vom 27. Dezember 2016, Nr. 1478 und vom 25. Juli 2017, Nr. 816, Dekrete des Direktors der Abteilung Deutsch Kultur Nr. 14046/2017 und Nr. 2012/2019

2.2 Information, Orientierung und Beratung

Die Koordinierungsstelle für Integration bietet gemäß Artikel 8 des Landesgesetzes zur Integration sowie Artikel 2 des DLH Nr. 35/2012, Information und Beratung zum Thema Migration, Integration und Inklusion von neuen Bürgerinnen und Bürgern für Einrichtungen, Organisationen und allen interessierten hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätigen im Bereich und leistet entsprechende Sensibilisierungsarbeit. Der Performanceplan der Abteilung Deutsche Kultur sieht dementsprechend vor, dass Impulse und Sensibilisierungsmaßnahmen für Diversität und Zusammenleben gesetzt werden³¹.

Auf der Homepage der Koordinierungsstelle für Integration stehen umfassende Informationen in mehreren Sprachen zur Verfügung³², auch wird ein Newsletter-Dienst angeboten. Leitfäden und Integrationsbroschüren sind abrufbar³³, wie beispielsweise die Informationsbroschüre für neue Mitbürgerinnen und Mitbürger, das Handbuch für Integration, der Integrationsleitfaden für die Gemeinde- und Bezirksreferenten, der Integrationsleitfaden für Unternehmen, der Migrationsreport – Südtirol 2020 und die Vereinbarung „Zusammenleben in Südtirol – Wir vereinbaren Integration“.

Im Jahr 2020 hat die Koordinierungsstelle für Integration zudem ein Webinar zu den rechtlichen Neuerungen im Bereich Integration organisiert. Im Jahr 2021 wurden 5 Weiterbildungskurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Integration angeboten, beispielsweise betreffend Mobbing, Hassreden im Netz oder Empowerment.

Zur Sensibilisierung der Bevölkerung, veranstaltet die Koordinierungsstelle für Integration verschiedene Initiativen, beispielsweise zum Tag der Muttersprache (21. Februar) oder anlässlich des Internationalen Tags der Migranten (18. Dezember). In den Jahren 2020 und 2021 wurde z.B. das Projekt „Kooperation&Resonanz“ mit Schülerinnen und Schülern aus Meran, St. Ulrich und Bozen durchgeführt. Diese haben Fotodokumentation erstellt, mit dem Ziel, auf die wichtige Rolle der Vereine im Bereich Integration sowie auf den aktiven Beitrag der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen aufmerksam zu machen. Die Bilder wurden an 14 unterschiedlichen Orten in Südtirol ausgestellt; zuletzt am 18. Dezember 2021 im Museion in Bozen. Im Jahr 2022 wurde das „Bingo Spiel Südtirol“ herausgegeben, welches dazu einladen möchte, Südtirol in verschiedenen Sprachen spielerisch zu entdecken. Die Koordinierungsstelle für Integration organisiert zudem Treffen zur interkulturellen Bibliotheksarbeit. Auch hat sich die Koordinierungsstelle am Projekt Arge Alp „Tradition – Vielfalt – Wandel“ beteiligt, das 2020 abgeschlossen wurde. Im Jahr 2021 wurde an einem Konzept für ein Folgeprojekt gearbeitet.

2.3 Interkulturelle Mediation

Artikel 9 des Landesgesetzes zur Integration sieht vor, dass ein Landesverzeichnis der interkulturellen Mediatorinnen und Mediatoren errichtet werden soll und dass die Führung des Verzeichnisses mit Durchführungsverordnung geregelt wird.

Die Koordinierungsstelle für Integration teilt mit, dass sich eine Arbeitsgruppe mit dem Thema befasst hat. Diese hat Qualitätsstandards und den Entwurf einer Durchführungsverordnung für die Einrichtung des Verzeichnisses der interkulturellen Mediatorinnen und Mediatoren ausgearbeitet. Die entsprechenden Dokumente werden der Landesregierung demnächst unterbreitet werden.

³¹ Performance-Plan 2020-2022, Beschluss der Landesregierung Nr. 338/2020, S. 246 ff.

³² <https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/default.asp>

³³ <https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/integration/service/veroeffentlichungen.asp>

Da die Mitarbeiterin, die den Bereich bisher betreut hat, die Koordinierungsstelle verlassen hat, ist geplant, die entsprechende Stelle nachzubesetzen, um die Umsetzung der Bestimmungen angemessen begleiten zu können.

2.4 Zuwendungen zur Förderung des Integrationsprozesses

Wie bereits erwähnt, vergibt die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 15 des Landesgesetzes zur Integration und unter Einhaltung der Kriterien gemäß Beschluss Nr. 811/2016, Beiträge für Projekte zur Förderung des Integrationsprozesses an Gemeinden und Bezirksgemeinschaften und plant, die Beitragsgewährung auch auf Vereine und Körperschaften des Privatrechts auszudehnen.

Im Jahr 2020 und 2021 wurden insgesamt 9 Projekte gefördert:

- Migrantenberatungsstelle MiWip der Bezirksgemeinschaft Wipptal
- Migrantenberatungsstelle Flori der Bezirksgemeinschaft Vinschgau
- Migrantenberatungsstelle Input der Bezirksgemeinschaft Pustertal
- Projekt "Hippy" der Bezirksgemeinschaft Eisacktal
- Projekt "Al-Kemilla" der Gemeinde Neumarkt
- Projekt "Salurn macht weiter" der Gemeinde Salurn
- Projekt "Marieta" der Gemeinde Mühlbach
- Projekt „Formare, informare, abitare“ der Gemeinde Bozen
- Projekt „Netzwerk Sprache“ der Gemeinde Mühlbach

2.5 Projekt „Zusammenleben in Südtirol“

In den letzten Jahren hat die Koordinierungsstelle für Integration das Projekt „Zusammenleben in Südtirol“ betreut und koordiniert³⁴.

Auf der Grundlage des Landesgesetzes zur Integration hat die Landesregierung in der Sitzung vom 19. Juli 2019 das Grundsatzpapier „Zusammenleben in Südtirol – Wir vereinbaren Integration“³⁵ befürwortet. Darin wird unter anderem die Bedeutung des Spracherwerbs als grundlegende Voraussetzung für Integration anerkannt. In der Folge wurde Artikel 1, Abs. 1, Buchstabe g) des Landesgesetzes zur Integration abgeändert und vorgesehen, dass für ausländische Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten, die in Südtirol ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, der Zugang zu Leistungen, welche über die Grundleistungen hinausgehen, unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Vernünftigkeit auch an die Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der Integration geknüpft werden kann. Mit den Beschlüssen der Landesregierung vom 11.09.2018, Nr. 902, „*Integration: Leistungen des Landes und Teilnahme an Integrationsmaßnahmen*“ und vom 30.12.2019, Nr. 1182, „*Integration: Richtlinien für den Anspruch von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern auf zusätzliche Leistungen des Landes*“ wurde die Rechtsgrundlage für das Projekt „Zusammenleben in Südtirol“ gelegt.

Dieses sieht vor, dass Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Ländern (mit Ausnahme der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein), die für das Landesfamiliengeld, das Landesfamiliengeld plus und das Landeskindergeld ansuchen, sowohl ihre mündlichen Kenntnisse in einer der Landessprachen auf Niveau A2, als auch ihre Kenntnis der lokalen Gesellschaft und Kultur nachweisen müssen. Während es für den Sprachnachweis mehrere Möglichkeiten gibt, müssen alle Betroffenen die Gesellschaftskurse besuchen, außer jene, die eine deutsche oder italienische Schule

³⁴ Performance-Plan 2020-2022, Beschluss der Landesregierung Nr. 338/2020, S. 246 ff.

³⁵ [integrationsvereinbarung_broschure_D_web.pdf \(provinz.bz.it\)](#)

oder Universität besucht haben. Sowohl die Antragstellenden als auch die zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner müssen diese Anforderungen erfüllen³⁶.

Die verwaltungs- und informationstechnischen Vorarbeiten für die Auszahlung der obgenannten Zusatzleistungen sind noch im Gange, sodass diese Regelung voraussichtlich ab dem Jahr 2023 Anwendung finden wird. Die Koordinierungsstelle für Integration teilt mit, dass die Entwürfe zur Abänderung des DLH Nr. 35/2012 in Bezug auf die Aufgaben der Koordinierungsstelle für Integration und den Datenschutz sowie zur Abänderung des Beschlusses Nr. 1182/2019 betreffend die Kriterien zum Nachweis der Sprach- und Kulturkenntnisse, demnächst der Landesregierung vorgelegt werden.

Vor der Verabschiedung der obgenannten Bestimmungen wurden Rechtsgutachten eingeholt, um deren Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht und dem EU-Recht zu prüfen³⁷. Es liegen jedoch bereits Beschwerdeschreiben wegen vermeintlicher Unrechtmäßigkeit und Diskriminierung vor³⁸. Im Mai 2022 hat laut Auskunft der Koordinierungsstelle für Integration ein Treffen zur Klärung der offenen Fragen mit den Beschwerdeführern stattgefunden.

Die Koordinierungsstelle für Integration hat auf ihrer Homepage verschiedene Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen (Arabisch, Albanisch, Urdu, Französisch, Englisch) zum Projekt „Zusammenleben in Südtirol“ zur Verfügung gestellt und die Referentinnen und Referenten für Integration in den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften sowie in den anderen Landesabteilungen informiert und dazu eingeladen, die Informationen an die Bürgerinnen und Bürger weiterzuleiten. Außerdem wurde eine Informationskampagne (Flyer, Bekanntmachungen in sozialen Medien usw.) organisiert, die im Herbst 2021 begonnen hat und während des Jahres 2022 weiterlaufen wird.

In Zusammenarbeit mit der Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfung wurden Sprachprüfungen abgehalten. Für die Mitglieder der Prüfungskommission wurde eine halbtägige Fortbildung betreffend die interkulturelle Kommunikation organisiert. Die erste Prüfung hat im Dezember 2021 stattgefunden; 12 Kandidatinnen und Kandidaten sind angetreten, alle haben die Prüfung bestanden. Seit Dezember werden die Prüfungen monatlich angeboten.

Im Jahr 2021 wurden 5 Gesellschaftskurse abgehalten. 37 Personen haben daran teilgenommen und das Abschlussdiplom erhalten.

³⁶ [Zusammenleben in Südtirol: Sprache, Gesellschaft und Kultur | Integration | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

³⁷ Insbesondere bezüglich Genfer Flüchtlingskonvention, Gesetz vom 24.7.1954, Nr. 722, GA 1954/196; Zusatzprotokoll: Gesetz vom 14.2.1970, Nr. 95, GA 1970/79, Antidiskriminierungskonvention, Gesetz vom 13.10.1975, Nr. 654, GA 1975/337, Richtlinien 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABI 2013 L 180, S. 96, Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI 2011 L 337, S. 9. und Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI L16, S. 44

³⁸ Offener Brief an den Landesrat für Integration vom 1.4.2022, „Negative Effekte des Beschlusses vom 30. Dezember 2019, Nr. 1182, von verschiedenen Organisationen und das Schreiben ASGI – Associazione per gli studi giuridici sull’immigrazione – vom 25. Februar 2022 „Illegittimità e carattere discriminatorio della Delibera 30 dicembre 2019, n. 1182 sui criteri di accesso di cittadine e cittadini non comunitari a prestazioni aggiuntive“

IV. Bewertung und Empfehlungen

Das Landesgesetz Nr. 12/2011 beinhaltet einen klaren Auftrag zur Förderung der Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger und definiert dafür entsprechende Grundsätze und Ziele.

Die Governance in der Umsetzung dieses Auftrages wird in erster Linie durch die Koordinierungsstelle für Integration, angesiedelt im Amt für Weiterbildung der Abteilung Deutsche Kultur, ausgeübt.

Wesentliche Bausteine zur Unterstützung der Governance dieses Integrationsprozesses sind ein mehrjähriges Programm, der Landesintegrationsbeirat, die Netzwerkarbeit innerhalb der Landesverwaltung, auf Ebene der Bezirksgemeinschaften und Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Akteuren, die Datensammlung und -analyse.

Die Koordinierungsstelle für Integration ergreift auch spezifische Maßnahmen betreffend die sprachliche und kulturelle Integration, die Information, Orientierung und Beratung, die interkulturelle Mediation und die finanzielle Unterstützung von Integrationsprojekten der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften.

Mit dem von der Koordinierungsstelle betreuten Projekt „Zusammenleben in Südtirol - wir vereinbaren Integration“ wird im Sinne des Prinzips „fordern und fördern“ der Zugang zu Leistungen, welche über die Grundleistungen hinausgehen, an die Nutzung von Angeboten zur Integrationsförderung geknüpft.

Aus der Analyse und Bewertung der Governance und der Koordinierung der genannten spezifischen Maßnahmen ergeben sich im Wesentlichen die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

- die mit der Governance und Koordinierung spezifischer Maßnahmen betraute Koordinierungsstelle für Integration übt diese Aufgaben mit großem Engagement und Kompetenz aus; besonders hervorzuheben ist dabei die wertvolle Netzwerkarbeit, welche die verschiedenen privaten und öffentlichen Akteure verbindet und unterstützt;
- in Anbetracht des breit angelegten gesetzlichen Auftrages und der transversalen Relevanz des Themas sind die knappe Ressourcenausstattung und die organisatorische Dimensionierung in Form einer Koordination kritisch zu hinterfragen;
- trotz der gesetzlichen Vorgabe einer Mehrjahresplanung wurden bisher lediglich Jahresprogramme erstellt; das Mehrjahresprogramm ist ein grundlegendes Governance - Instrument, gewährleistet eine mittel- bis langfristige Planungssicherheit und sollte daher ehestmöglich erstellt werden;
- die Erfassung und Auswertung von Daten und Dokumenten zum Thema Integration erfolgt systematisch und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesstellen und Forschungseinrichtungen; die entsprechenden Veröffentlichungen sollten durch die jährlichen Berichte über die Einwanderung und Integration ergänzt werden;
- die Wirksamkeit der Integrationsmaßnahmen sollte - auf der Grundlage geeigneter Indikatoren - systematisch monitoriert und bewertet werden, auch um über eine klare Informations- und Entscheidungsgrundlage für künftige Integrationsbemühungen zu verfügen;

- das Verzeichnis der interkulturellen Mediatorinnen und Mediatoren sollte in Erfüllung der normativen Vorgaben ehestens eingerichtet werden;

- für die informationstechnischen Investitionen im Zusammenhang mit dem Projekt „Zusammenleben in Südtirol - wir vereinbaren Integration“ sollte sichergestellt werden, dass diese auch über die Dauer des Projektes hinaus genutzt werden können.

Ein Follow-up zu den ausgesprochenen Empfehlungen erfolgt Ende 2023.

Abschließend sei den Verantwortlichen für die offene und konstruktive Zusammenarbeit gedankt.

Isabella Summa

Wolfgang Bauer



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp